

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 2-61/ NG	Datum 30.06.2025	MV/2025/063
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	09.09.2025

Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel - Potentialanalyse

Inhalt der Mitteilung:

Sowohl die Bundesregierung als auch das Land Schleswig-Holstein formulieren Grundsätze und Ziele für die Energiegewinnung und -versorgung. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt dabei im überragenden öffentlichen Interesse.

Die Kommunen und Gemeinden sind vom Land Schleswig-Holstein dazu angehalten, die geeignete Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen zu steuern. In der Stadt Wedel hat der Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung diese Aufgabe übernommen und nach Vorgaben des sogenannten Solar-Erlasses vom 9. September 2024 eine Potentialanalyse für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel erstellt.

Das Potential für die solare Energiegewinnung im Innenbereich liegt im Wesentlichen auf den Dachflächen. Die Stadt Wedel rüstet seit einiger Zeit die Dächer städtischer Gebäude mit Photovoltaik-Elementen auf. Für Privateigentümer bietet das Solarkataster des Kreises Pinneberg¹ einen ersten Ansatzpunkt.

Großflächiger Ausbau von Solarthermie ist derzeit in der Stadt Wedel nicht geplant und wird für die Kommunale Wärme- und Kälteplanung (Stand 2024) aufgrund der Entfernung von Potentialflächen zu Wärme-Prüfgebieten zu diesem Zeitpunkt nicht weiterverfolgt.

Derzeit sieht die Stadt Wedel keine Veranlassung, die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen über die Potentialanalyse hinaus konzeptionell zu steuern, da

- nur ein relativ kleinteilig strukturierter Bereich entlang der Bundesstraße B 431 als Eignungsraum identifiziert wurde und da
- für fast die Hälfte der Eignungsfläche die Eigentümer zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich davon Abstand nehmen, die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu erwägen.

Es wurden zwei Suchräume mit einer Gesamtgröße von rund 27 ha herausgestellt. Diese Suchräume wurden ermittelt, indem im Untersuchungsraum Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie Flächen, die gemäß Landesplanung oder nach ortsspezifischen Kriterien der Stadt Wedel nicht als geeignete Standorte in Frage kommen, abgezogen wurden.

Im Anschluss wurden Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis innerhalb der Suchräume identifiziert und Vorbelastungen von Natur und Landschaft berücksichtigt. So wurden zwei Eignungsräume mit einer Gesamtgröße von rund 19 ha herausgestellt. Die Fläche entspricht etwa 0,5 % der gesamtstädtischen Gebietsfläche der Stadt Wedel (inkl. Elbe) bzw. rund 1 % des Untersuchungsraumes.

Bei den Eignungsräumen handelt es sich um Rohpotentialflächen, d.h. die tatsächliche Flächenverfügbarkeit, Gebäudebestand, Netzanschlussmöglichkeiten sowie weitergehende Belange wie die Festsetzung als private Ausgleichsfläche o.ä. wurden nicht berücksichtigt.

Ändern sich die Rahmenbedingungen wie z.B. die von den Zielen der Raumordnung erfassten Schutzbelange, verschiebt sich möglicher Weise auch die Abgrenzung der Eignungsräume. Bei jedem einzelnen Vorhaben ist die Aktualität der zugrundeliegenden Daten zu prüfen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der Potentialanalyse den Rahmen für eine zügige Durchführung von Bauleitverfahren bilden. Ein Bauleitplanverfahren muss erfolgen, sofern Interesse an einem konkreten Umsetzungsvorhaben besteht. Die Potentialanalyse stellt keine Verpflichtung zur Umsetzung dar. Die Stadt Wedel wird jedes Interesse an der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auch in Bereichen außerhalb der identifizierten Eignungsräume abwägen und nach Erfordernis unterstützen.

¹ <https://mein-dach-kann-mehr.de/>

Hier könnte das Modell der Agri-Photovoltaik² ein Weg zur Umsetzung sein.

Darüber hinaus wird auf die Wirkzusammenhänge zwischen Klima- und Naturschutzbelangen hingewiesen. Für Planung, Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen die jeweils aktuellen Ergebnisse und Empfehlungen der Forschung zu berücksichtigen, um den Zielen des Schutzes und der Förderung der Biodiversität nachzukommen.

Aufgrund der Arbeitsergebnisse, der eingegangenen Stellungnahmen und der Rückmeldungen während der öffentlichen Informationsveranstaltung am 03.06.2025 hat die Verwaltung entschieden, den bisherigen Begriff „Rahmenkonzept“ im Dokumententitel in Potentialanalyse zu ändern. Die Begrifflichkeit „Rahmenkonzept“ suggeriert eine Vorgabe. Tatsächlich werden Möglichkeiten (Potentiale) für eine zukünftige Planung aufgezeigt.

Somit ist auch der Auftrag gemäß Beschluss in der Sitzung des Planungsausschusses am 14.02.2023 (Antrag ANT/2023/003 - Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; hier: Potentialflächen für Solarenergie-Freianlagen im Außenbereich identifizieren und bewerten) abgearbeitet.

Anlage/n

- 1 Potentialanalyse (Bericht)
- 2 Karte 1 - Suchräume
- 3 Karte 2 - Potentielle Eignungsräume
- 4 Karte 3 - Eignungsräume

² Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE definiert Agri-Photovoltaik wie folgt:
„Agri-Photovoltaik beschreibt ein Verfahren zur simultanen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und PV-Stromerzeugung. Die Technologie ermöglicht eine effiziente Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Fläche: Photovoltaik auf Freiflächen kann substanziell ausgebaut werden, ohne wertvolle Ressourcen an fruchtbarem Ackerboden nennenswert zu verbrauchen. Durch gezieltes Lichtmanagement werden die Erträge aus PV und Photosynthese optimiert. Zusätzlich wird die Wertschöpfung in der Region und die ländliche Entwicklung gefördert, da Agri-PV-Projekte prädestiniert dafür sind, dezentral von Landwirten, Gemeinden sowie klein- und mittelständischen Unternehmen getragen zu werden. Für die Landwirtschaft ergeben sich neuartige ökonomisch tragfähige Bewirtschaftungsmöglichkeiten.“
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/solkraftwerke-und-integrierte-photovoltaik/integrierte-photovoltaik/agri-photovoltaik-agri-pv.html>

Solar-Freiflächen im Außenbereich der Stadt Wedel

- Potentialanalyse -

September 2025





Inhalt

1	Anlass	1
2	Grundlagen und Rahmenbedingungen	2
3	Festlegung des Untersuchungsraumes	4
4	Kriterien für die Standortwahl	5
4.1	Besonders geeignete Standorte	5
4.2	Tabukriterien	6
4.3	Abwägungskriterien	8
4.4	Kriterien der Stadt Wedel	11
5	Ermittlung der Such- bzw. Eignungsräume	12
5.1	Vorgehen	12
5.2	Suchräume im Außenbereich der Stadt Wedel	12
5.3	Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Wedel	15
5.3.1	Weißflächen	15
5.3.2	Vorbelastete Flächen	15
5.3.3	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	15
5.3.4	Potentielle Eignungsräume innerhalb der Suchräume	16
5.3.5	Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Wedel	17
5.3.7	Gemeindeübergreifende Abstimmung	18
5.3.8	Kumulative Auswirkungen	18
6	Naturverträgliche Anlagenplanung	19
6.1	Hintergrund	19
6.2	Rahmenbedingungen	20
6.3	Vorgaben für den naturverträglichen Ausbau in der Stadt Wedel	21
7	Zusammenfassung	24
Anhang 1: Abwägung eingegangener Stellungnahmen (1. Entwurf, 2023)		I
Anhang 2: Abwägung eingegangener Stellungnahmen (2. Entwurf, 2025)		V
Anhang 3: Projektübersicht		XI

Karten

- 1 Suchräume
- 2 Potentielle Eignungsräume
- 3 Eignungsräume

Bearbeitung

Stadt Wedel - Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Nicole Götsche, Dipl.-Ing. (FH) Ariane Burmeister





1 Anlass

Sowohl die Bundesregierung als auch das Land Schleswig-Holstein formulieren Grundsätze und Ziele für die Energiegewinnung und -versorgung, um Energiewende und Klimaschutz voran zu bringen. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt dabei im überragenden öffentlichen Interesse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nennt als nachhaltige Energiequellen¹:

1. Solarenergie
2. Windenergie an Land und auf See
3. Bioenergie
4. Geothermie
5. Wasserkraft

Im Folgenden geht es um die Gewinnung von Solarenergie über Solarzellen. Da der Ausbau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen zunehmend auch ohne Einspeisevergütungen wirtschaftlich zu gestalten ist, wird vermehrt die Flächennutzung außerhalb der förderfähigen Kulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) interessant. Damit entstehen:

- ein erhöhter Druck auf bisher unversiegelte und unbebaute Flächen im Außenbereich und
- mögliche Veränderungen für Natur, Biodiversität, Landschaftsbild, Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion, etc.

Die Stadt Wedel hat die Aufgabe, eine koordinierte Entwicklung von Solarenergiegewinnung zu ermöglichen. Der Ausbau ist mit maximaler Naturverträglichkeit in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext einzubinden.

Im Sinne der Naturverträglichkeit sind nicht nur gesetzlich festgelegte Schutzgebiete zu respektieren, sondern auch die Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität umzusetzen. Die Klimakrise, die eine sofortige Energiewende unabdingbar macht, ist genauso gekennzeichnet durch den Rückgang der Artenvielfalt, die sogenannte Arten- und Biodiversitätskrise. Im „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“² wird die Situation als „Doppelkrise“ bezeichnet.

Die vorliegende Potentialanalyse ist eine Kartierung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, d.h. es werden solche Flächen identifiziert, die nicht aufgrund von Zielen der Raumordnung oder anderer rechtlicher Regelungen und Sachverhalte ausgeschlossen sind. Die Analyseergebnisse stellen keine Umsetzungsverpflichtung dar, ebenso kann auf Eignungsflächen nur mit den erforderlichen Planungsschritten Baurecht erlangt werden.

Da Solar-Freiflächenanlagen bauplanungsrechtlich weitgehend nicht privilegiert zulässig³ sind, ist eine entsprechende Baufläche im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan darzustellen. Zudem ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser hat für die rechtmäßige Abwägung eine Alternativenprüfung zu beinhalten. Die Bestimmung von Eignungsräumen als Ergebnis der Potentialanalyse kann im Einzelfall das Genehmigungsverfahren vereinfachen und zeitlich verkürzen.

¹ https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/ank_publication_bf.pdf

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022

³ §35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB privilegieren Solar-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie hofnahe Anlagen.

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Kommunen und Gemeinden sind vom Land Schleswig-Holstein dazu angehalten, die Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen zu steuern. Der Landesentwicklungsplan 2021 besagt im Kapitel 4.5.2 Solarenergie:

„[...] Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten - den Standortalternativen - aktiv auseinandersetzen. [...]“

Der sogenannte Solar-Erlass⁴ des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt die Erstellung eines gesamträumlichen Konzepts, d.h. ein „Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potentialflächen“. [...]

Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden.“

Derzeit sieht die Stadt Wedel keine Veranlassung, die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen über die Potentialanalyse hinaus konzeptionell zu steuern, da

- nur ein relativ kleinteilig strukturierter Bereich von insgesamt 19 ha entlang der Bundesstraße B 431 als Eignungsraum identifiziert wurde und
- für fast die Hälfte der Eignungsfläche die Eigentümer zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich davon Abstand nehmen, die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu erwägen.

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichen rechtlichen und planerischen Grundlagen und Vorgaben zur Standortfindung für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt:

Tabelle 1: Rechtliche und planerische Vorgaben	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) Landeswaldgesetz (LWaldG)	Aus unterschiedlichen Paragraphen der genannten Gesetze gehen Ausschlussgebiete hervor. Auf diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird.

⁴ „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), September 2024

Photovoltaik-Strategie, 2023	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Die Strategie „will zum einen Zielbilder, Handlungsfelder und Maßnahmen aufzeigen, mit denen der Ausbau der PV deutlich beschleunigt werden kann. Zum anderen will sie den Ausbau so gestalten helfen, dass das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird“.
Solarpaket I, 2024	Das BMWK schreibt: „Das Solarpaket I stellt die Weichen für eine Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik und baut Bürokratie ab. [...] Mit dem Beschluss zum Solarpaket I werden wesentliche Teile der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz umgesetzt.“ ⁵
Landesentwicklungsplan (LEP), 2021	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) Raumordnerische Vorgaben in Kapitel 4.5.2.: • Nennung von Ausschlussgebieten aus gesetzlichen Gründen. • Nennung von Ausschlussgebieten, die sich aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Schleswig-Holstein ergeben.
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP), 2020	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein Angaben zur räumlichen Steuerung von Solarenergie in Kapitel 2.2.8.1. Als Planungsinstrument für Solar-Freiflächenanlagen werden die von den Kommunen aufzustellenden Flächennutzungs- und Bebauungspläne genannt.
Regionalplan (RP) für den Planungsraum III Schleswig-Holstein, Entwurf 2025 (in Aufstellung)	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und berücksichtigen regionale Besonderheiten der Planungsräume.
Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel, 2010	Der FNP ist das maßgebliche Steuerungs-/Planungselement der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene. Hier werden die grundlegenden Bodennutzungsentscheidungen unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungen getroffen.
Landschaftsplan (LP) der Stadt Wedel, 2010	Die Gemeinden haben die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Ziel der Landschaftsplanung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln.
„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, September 2024	Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)

⁵ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solarpaket-im-ueberblick.pdf?__blob=publication-File&v=14

	<i>„Dieser Erlass soll [...] die in der Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen - und zwar sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie - geben. [...]“</i>
„Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“, Februar 2022	Ministerium für Inneres, Ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) Die „Ausführungen beziehen sich auf Plankonzepte für Solar-Freiflächenanlagen. Von Agri-PV gehen andere Auswirkungen aus als von konventionellen PV-Anlagen. Bei Letzteren kann wiederum die Höhe und Dichte der Modulreihen variieren, was zu einem unterschiedlichen Einfluss auf Schutzgüter führen kann. Einen Sonderfall stellen Solarthermieranlagen dar. Durch die zwingende Anbindung an Wärmenetze ist hier die Standortwahl von vornherein eingeschränkt.“

Großflächiger Ausbau von Solarthermie ist derzeit in der Stadt Wedel nicht geplant. Im Endbericht der im Jahr 2024 vom Rat beschlossenen „Kommunalen Wärme- und Kälteplanung Wedel“ wird argumentiert:

„Die Solarthermie auf Freiflächen erfordert trotz vorhandenem Potenzial immer die räumliche Nähe zum Abnehmer, da beim Transport von Wärme Verluste hinzunehmen sind. Im Projektgebiet wurden zwar geeignete Flächen für Solarthermie identifiziert, jedoch liegen sie nicht in ausreichender Nähe (unter 500 m Luftlinie) zu den Wärmenetz-Prüfgebieten.“

3 Festlegung des Untersuchungsraumes

Für die Ermittlung von Such- bzw. Eignungsräumen für Solar-Freiflächenanlagen wird im Folgenden der Außenbereich der Stadt Wedel betrachtet. Das Potential für die solare Energiegewinnung im Innenbereich liegt im Wesentlichen auf den Dachflächen. Die Stadt Wedel rüstet seit einiger Zeit die Dächer städtischer Gebäude nach. Für Privateigentümer bietet das Solarkataster des Kreises Pinneberg⁶ einen ersten Ansatzpunkt und Informationen.

Die Größe des gesamten Stadtgebietes beträgt rund 3.400 ha (34 km²), einschließlich ca. 600 ha Wasserfläche der Elbe. Der Außenbereich erstreckt sich über eine Fläche von etwa 2.400 ha bzw. 1.800 ha reine Landfläche (ohne Elbe). Das potentielle Siedlungsentwicklungsgebiet⁷, das sich teilweise in den definierten Außenbereich erstreckt, wurde vom Untersuchungsraum abgezogen. Eine Übersicht gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 2: Untersuchungsraum	
Flächengröße (gerundet)	Fläche
3.400 ha	Stadtgebiet
- 1.000 ha	Innenbereich
- 300 ha	Potentiell Siedlungsentwicklungsgebiet
- 600 ha	Elbe
1.500 ha	Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst insgesamt etwa 1.500 ha Fläche im Außenbereich.

⁶ <https://mein-dach-kann-mehr.de/>

⁷ Definiert über „Abgrenzung der Siedlungsachsen“, gemäß Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein, Entwurf 2025 (in Aufstellung)

4 Kriterien für die Standortwahl

Bei der sogenannten Weißflächenkartierung werden die gesetzlichen Ausschlussflächen sowie Flächen mit Ausschlusswirkung gemäß der Landesplanung dargestellt. Die verbleibenden Flächen stellen die Suchräume für Solar-Freiflächenanlagen dar.

Diese Suchräume werden anschließend hinsichtlich weiterer Abwägungskriterien geprüft und gegebenenfalls priorisiert. Ausschlussflächen und Flächen mit besonderem Abwägungs- bzw. Prüferfordernis werden im Folgenden genannt.

Sowohl auf Planungsebene als auch für die Abwägung im Rahmen von Genehmigungsentscheidungen, ist § 2 EEG zu berücksichtigen:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“⁸

4.1 Besonders geeignete Standorte

Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen und soll sich daher zunächst vornehmlich auf bereits vorbelastete Flächen konzentrieren:

Tabelle 3: Potentialflächen mit besonderer Eignung gemäß Ziffer D. IV des gemeinsamen Beratungserlasses des MIKWS und MEKUN, September 2024
Als geeignete Suchräume kommen folgende Flächen in Betracht:
Bereits versiegelte Flächen
Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB
Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_2.html

4.2 Tabukriterien

Die folgende Tabelle listet solche Flächen auf, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen, da hier Bestimmungen entgegenstehen, die nicht im Ermessensspielraum der Stadt Wedel liegen:

Tabelle 4: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gemäß Ziffer D. VI des gemeinsamen Beratungserlasses des MIKWS und MEKUN, September 2024	
Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen:	
✓ = siehe Karte 1, ✗ = für Wedel nicht zutreffend	
Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen)	✓
Nationalparke/ nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)	✗
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG	✓
Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG	✓
Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete)	✓
Gewässerschutzbereiche nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG	✓
Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz	✓
Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG	✓
Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG	✓
Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)	✓
Flächen der Wiesenvogelkulturland (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019	✓

Ausschlussgebiete für raumbedeutsame ⁹ Solar-Freiflächenanlagen gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 Landesentwicklungsplan, 2021:	
Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	x
Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	✓
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen)	x

Gemäß Landesentwicklungsplan sind im Regionalplan „außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume [...] regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen

- der Gliederung der Ordnungsräume,
- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung,
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche,
- dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz,
- dem Geotopschutz,
- dem Grundwasserschutz,
- der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie
- der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.“¹⁰

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans verweist hinsichtlich der Regionalen Grünzüge darauf, dass die kartographische Darstellung nicht flächenscharf zu sehen ist: „Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.“¹¹

⁹ „[...] Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach §3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz einzustufen. Im Einzelfall können jedoch bereits deutlich kleinere Anlagen raumbedeutsam sein. [...]“, Landesentwicklungsplan, 2021

¹⁰ Landesentwicklungsplan 2021, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kapitel 6.3.1

¹¹ Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein, Entwurf 2025 (in Aufstellung)

4.3 Abwägungskriterien

Folgende Flächen sind nicht grundsätzlich bei der Standortwahl auszuschließen, unterliegen aber einem besonderen Abwägungsprozess und sind daher nicht uneingeschränkt geeignet:

Tabelle 5: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis gemäß Ziffer D. V des Gemeinsamen Beratungserlasses des MIKWS und MEKUN, September 2024	
In folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis:	
✓ = siehe Karte 2, * = im Bauleitverfahren zu berücksichtigen, ✗ = für Wedel nicht zutreffend	
Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.	*
Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	✓
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG	✗
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG	✗
Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)	✓
Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG	✓
Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004) ¹²	*
Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität	*
Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden	✓
Bevorratende, festgesetzte und/ oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.	✓
Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und - perspektivisch - der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.	✗
Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei	✗

¹² „Der Naturschutzfachwert spiegelt die Habitateignung des jeweiligen Biotoptyps sowohl für die Flora wie auch für die Fauna wider.“ Quelle: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben, August 2004

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen	*
Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)	✓
Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Abs. 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenpunkte/ Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal/ Bodenbewertung entnommen werden. Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt.	*
Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme).	✓
Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 4 des WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 5 des WHG in Frage.	*
Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum sowie Leitlinie der Feldermäuse und für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.	*
Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleiche § 27 WHG	*
Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.	✓
Wasserschutzgebiete Schutzzone II	✓
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV (Geeignete Standorte - Potentialflächen) genannten Räumen errichtet werden.	✓
Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-) Bereichen der UNESCO Welterbestätten Haithabu/ Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und	✓

Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.	
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).	✓
Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI. genannten Flächen (Flächen mit dachrechtlicher Ausschlusswirkung) und Schutzgebieten.	*
Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan)	✓
Schwerpunktgebiete des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG	✓
Ramsar-Gebiete	✗

Darüber hinaus sind bei jeder Standortwahl die Planungsprinzipien der § 1 und § 1a des Baugesetzbuches zu berücksichtigen:

Tabelle 6: Planungsprinzipien in der Bauleitplanung gemäß § 1 und § 1a des BauGB (hier zitiert gemäß Ziffer D. II des Gemeinsamen Beratungserlasses des MIKWS und MEKUN, September 2024)
Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden.
Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung).
Die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang).
Die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation).
Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Der Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigungs- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.
Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung. Freiräume sollen geschützt und ihre Funktion qualitativ entwickelt werden.

Der Landschaftsrahmenplan (2020) ergänzt folgende Grundsätze, die bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden sollten:

Tabelle 7: Grundsätzliche Parameter für die Standortwahl gemäß Kapitel 5.2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III, Neuaufstellung 2020
Vorbereitende Bauleitplanung:
Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung
Freihaltung von Schutzgebieten/ -bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben
Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen)

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen zu bevorzugen:
Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,
Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
versiegelte Flächen sowie
Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

4.4 Kriterien der Stadt Wedel

Über die vorgenannten Ausschlusskriterien der Landesplanung hinaus, hat die Stadt Wedel folgende ortsspezifische Ausschlussflächen und Flächen mit besonderem Abwägungserfordernis festgelegt:

Tabelle 8: Ortsspezifische Kriterien der Stadt Wedel		
✓ = siehe Karten 1 bzw. 2, * = im Bauleitverfahren zu berücksichtigen		
Ausschlussflächen:		
Im Flächennutzungsplan 2010 (FNP) für den Außenbereich festgelegte Flächenausweisungen	- Wohnbauflächen - Gewerbliche Bauflächen Gemäß Ziffer B. VI des gemeinsamen Beratungserlasses des MILIG und MELUND, September 2021: <i>„Gewerbegebiete sollten im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung in der Regel nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Als baurechtlich zulässige Nebennutzung sollten Solaranlagen jedoch ermöglicht werden.“</i> - Sonderbauflächen - Flächen für Versorgungsanlagen - Grünflächen	✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓
Im Landschaftsplan Entwicklung 2009 für den Außenbereich festgelegte Flächenausweisungen	Flächen für Neuwaldbildung Diese sind im FNP als „Wald“ dargestellt.	✓
Flächen mit besonderem Abwägungserfordernis:		
Ortseingänge	- B 431/ Holmer Straße - L 105/ Pinneberger Straße	* *

5 Ermittlung der Such- bzw. Eignungsräume

5.1 Vorgehen

Das Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben des Solar-Erlasses des Landes Schleswig-Holstein¹³. Die Eignungsräume werden in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten ermittelt:

1. Die Ausschlussflächen werden gemäß den oben genannten Ausschlusskriterien von der Fläche im Untersuchungsraum abgezogen.
2. Die so ermittelten Suchräume werden detailliert betrachtet:
 - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis werden herausgestellt.
 - Vorbelastungen von Natur und Landschaft werden berücksichtigt.

Nach Prüfung aller Ausschluss-, Abwägungs- und Prüfkriterien sowie der bestehenden Vorbelastungen auf den Flächen des gesamten Stadtgebietes, werden Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen herausgestellt.

Bei den Eignungsräumen handelt es sich um Rohpotentialflächen, d.h. die tatsächliche Flächenverfügbarkeit, Gebäudebestand, Knick- und Heckenstrukturen, Netzanschlussmöglichkeiten sowie weitergehende Belange wie die Festsetzung als private Ausgleichsfläche o.ä. wurden nicht berücksichtigt.

5.2 Suchräume im Außenbereich der Stadt Wedel

Die Stadt Wedel liegt in der Metropolregion Hamburg und ist geprägt von einem abwechslungsreichen sowie ökologisch wertvollen Natur- und Landschaftsraum. Elbstrom, Wedeler Marsch, Geesthang und Elbhochufer, Geest und Wedeler Autal sind eng miteinander verzahnte Raumeinheiten, die in weiten Teilen unter Schutz gestellt sind:

Tabelle 9: Unter Schutz gestellte Flächen im Wedeler Stadtgebiet (teilweise darüber hinaus)	
Natura 2000	<u>FFH-Gebiet (= Fauna-Flora-Habitat)</u> DE 2323-392 Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen Teilgebiet 4 - Eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch Teilgebiet 5 - Wedeler Au oberhalb der Mühlenstraße <u>Vogelschutzgebiet:</u> DE 2323-401 Unterelbe bis Wedel
Naturschutzgebiet (NSG)	Nr. 34 „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ (Verordnung vom 22.03.2003) Nr. 48 „Neßsand“ (Verordnung vom 30.08.1952) Nr. 147 „Buttermoor/ Butterbargsmoor“ (Verordnung vom 14.12.1992)

¹³ „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), September 2024

Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ (Kreisverordnung, 29.03.2000, 2. Änderung 12.07.2011) LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung 20.12.2002, 2. Änderung 06.03.2018)
Gesetzlich geschützte Biotope	Das Bundesamt für Naturschutz beschreibt die Kategorie der gesetzlich geschützten Biotope wie folgt: <i>„Durch § 30 BNatSchG wird eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt. Die Qualität des Schutzes soll dabei der von Naturschutzgebieten entsprechen. [...]“¹⁴</i> Das Land Schleswig-Holstein hat seine landesweite Biotopkartierung aktualisiert: <i>„Von 2014 bis 2020 erfolgte unter Federführung des LLUR¹⁵ die zweite landesweite Biotopkartierung. Die hierbei ermittelten Daten werden ab 2022 fortlaufend aktualisiert. [...]“</i> <i>Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind in einer eigenen Internetpräsenz unter www.schleswig-holstein.de/biotope veröffentlicht und werden dort in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Hier sind zudem Daten der ersten Biotopkartierung aus den Jahren 1978 bis 1994 einsehbar.“¹⁶</i>
Regionaler Grünzug	Der Landesentwicklungsplan (2021) nimmt Bezug auf „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“, die wiederum in den Regionalplänen ausgewiesen sind. Über die Stadt Wedel erstreckt sich großflächig ein regionaler Grünzug: 4.2 (1) <i>„In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. [...]“</i>

Mit Blick auf die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen gelten Flächen mit oben genannten Schutzzuweisungen als Ausschlussflächen. Eine Ausnahme stellt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar, hier handelt es sich um eine Fläche mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. *„Sollte sich hier, nach Abwägung der unterschiedlichen Belange eine Flächennutzung mit Photovoltaik als besonders geeignet zeigen, so kann eine Teilentlassung dieser Fläche aus dem Landschaftsschutz der rechtlich notwendigen Schritt sein.“* So die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg im Juni 2023.

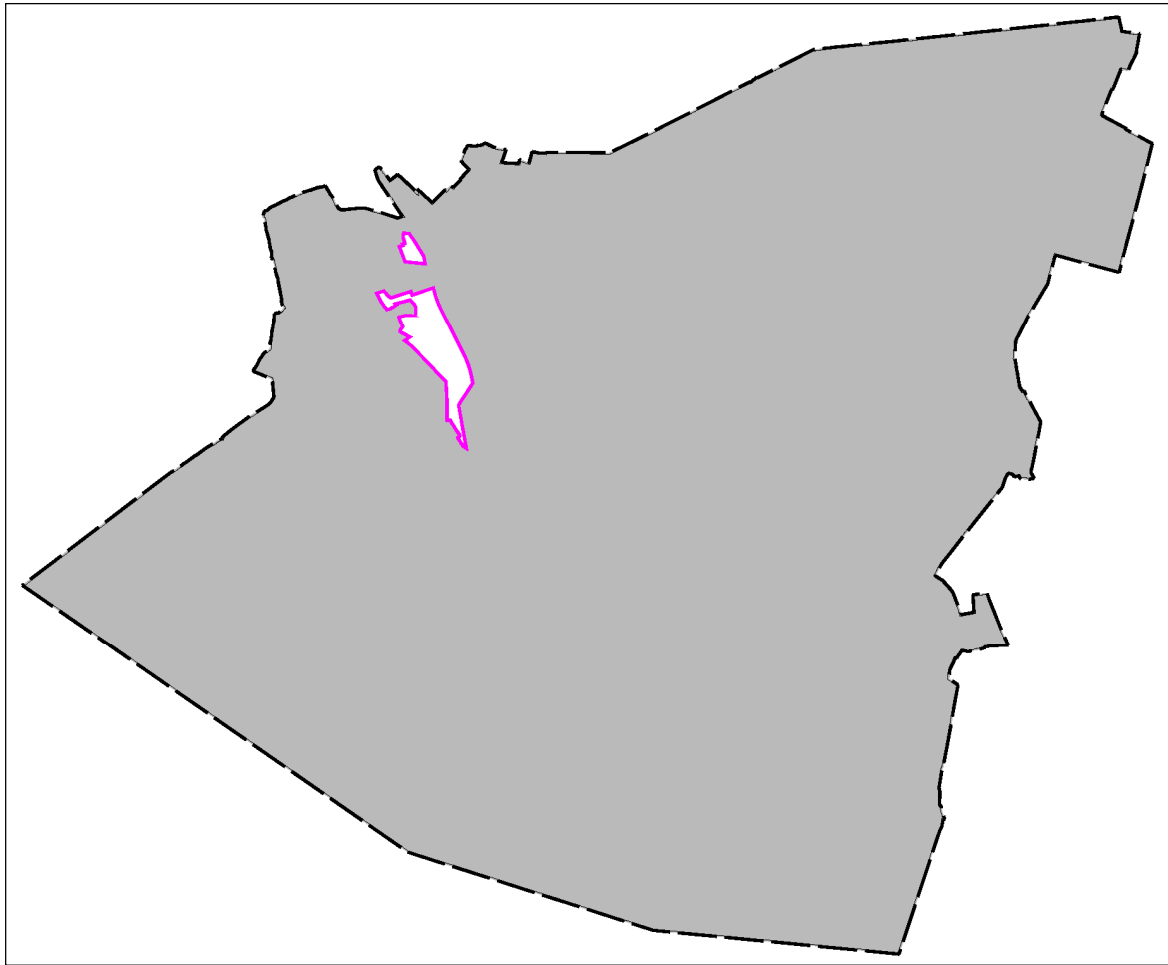
Nach Abzug der weiteren in Kapitel 4 genannten Ausschlussflächen, ergibt die Kartierung im Außenbereichs der Stadt Wedel insgesamt zwei Suchräume mit einer Gesamtfläche von rund 27 ha.

¹⁴ <https://www.bfn.de/gesetzlich-geschuetzte-biotope>

¹⁵ LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (heute zuständig: LfU = Landesamt für Umwelt)

¹⁶ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung.html>

Die Grafik zeigt die Lage der ermittelten Suchräume:



5.3 Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Wedel

5.3.1 Weißflächen

In den vorgenannten Suchräumen befinden sich Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 19 ha, die keinem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen und als sogenannte Weißfläche vorrangig für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Bei konkreten Umsetzungsvorhaben, werden im Bebauungsplanverfahren mit entsprechender Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes alle weiteren Belange gemäß Baugesetzbuch thematisiert und abgearbeitet.

5.3.2 Vorbelastete Flächen

Gemäß LEP 2021 eignen sich „[...] vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen“ vorrangig für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen. Durch oben ermittelte Suchräume verläuft die Bundesstraße B 431.

Die S-Bahnstrecke Wedel - Hamburg befindet sich im Innenbereich, also außerhalb des Untersuchungsraumes. Auch die Hochspannungsfreileitungen queren die Suchräume nicht.

5.3.3 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Es wurden insgesamt 8 ha Fläche herausgestellt, die einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen. Grundsätzlich kann in solchen Bereichen die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein. Die Abwägung aller Belange und Interessen muss in einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Möglicherweise sind Genehmigungen einzelner Fachbehörden, z.B. der Unteren Naturschutzbehörde, einzuholen.

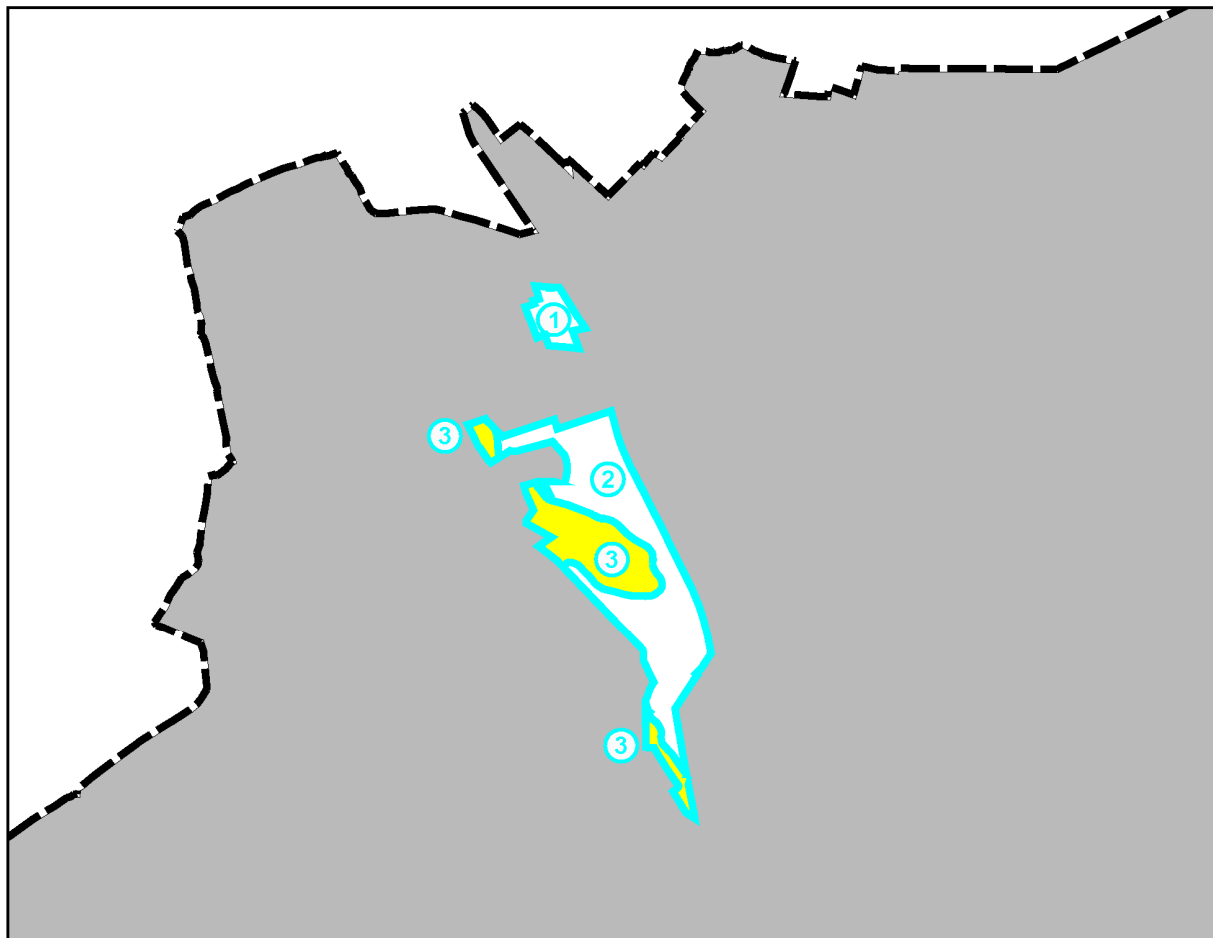
Das Geotop an der Geestkante hat die Stadt Wedel als „nicht geeignet“ abgewogen und aus der weiteren Betrachtung genommen.

5.3.4 Potentielle Eignungsräume innerhalb der Suchräume

Die oben genannten Suchräume werden nach Betrachtung der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis wie folgt unterteilt:

Tabelle 10: Potentielle Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen in der Stadt Wedel (siehe Karte 2)			
Eignung: ✓ = geeignet, * = bedingt geeignet, ✗ = ungeeignet			
Nr.	Bemerkung	Größe (ca.)	Eignung
1	Weißfläche	2 ha	✓
2	Weißfläche	17 ha	✓
3	Geotop	8 ha	✗
gesamt		27 ha	

Die Grafik zeigt die Lage der potentiellen Eignungsräume (Flächen mit besonderem Abwägungserfordernis, dem Geotop, in Gelb):

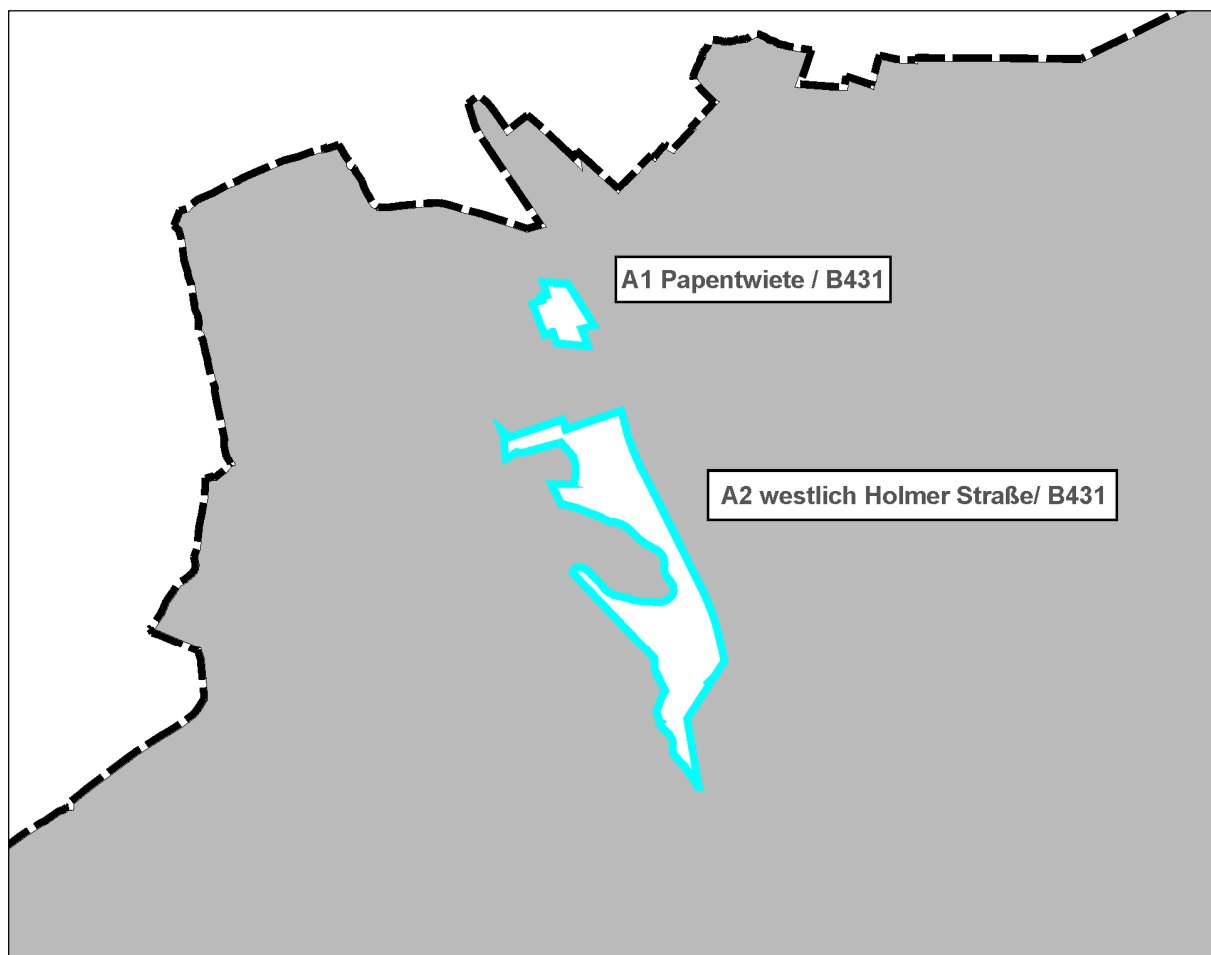


5.3.5 Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Wedel

Nach vorgenannten Abwägungen und Prüfungen ergeben sich folgende Eignungsräume mit einer Gesamtfläche von 19 ha im Außenbereich der Stadt Wedel:

Tabelle 11: Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen in der Stadt Wedel (siehe Karte 3)		
Nr.	Bezeichnung	Größe (ca.)
1	Papentwiete/ B 431	2 ha
2	Westlich Holmer Straße/ B431	17 ha
gesamt		19 ha

Die Grafik zeigt die Lage der Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Wedel:



5.3.7 Gemeindeübergreifende Abstimmung

Der Landesentwicklungsplan 2021 fordert:

„Planungen zu PV-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden.“

Auch der Solar-Erlass der Landesregierung stellt die große Bedeutung gemeindeübergreifender Abstimmung in den Fokus. Die Stadt Wedel kommt der Beteiligung der benachbarten Gemeinden sowie der gegenseitigen Abstimmung sowohl im Entstehungsprozess wie in erforderlichen Aktualisierungen der Potentialanalyse nach.

Die Nachbargemeinden der Stadt Wedel sind die:

- Gemeinde Hetlingen,
- Gemeinde Holm,
- Gemeinde Appen,
- Freie und Hansestadt Hamburg (Bezirk Altona)

Details zum Austausch mit den Nachbargemeinden sowie anderen Akteuren sind in den Anhängen dargestellt.

5.3.8 Kumulative Auswirkungen

Da die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen räumlich größtenteils nicht entlang der Stadtgebietsgrenze liegen, sind kumulativen Auswirkungen mit möglichen Standorten in den Nachbargemeinden der Stadt Wedel unwahrscheinlich. Dies ist im Einzelfall im Bauleitverfahren zu prüfen.

Kumulative Auswirkungen innerhalb des Wedeler Stadtgebietes sind in den erforderlichen Bauleitverfahren zu ermitteln und zu vermeiden.

6 Naturverträgliche Anlagenplanung

6.1 Hintergrund

Das Projekt „InPositiv - Indirekte Positiv-Beiträge erneuerbarer Energien zum Naturschutz“¹⁷ sammelt und kommuniziert indirekte und direkte Wirkungen erneuerbarer Energien für die Belange des Naturschutzes, um die öffentliche Debatte zu ergänzen. Die Wirkzusammenhänge zwischen Klima- und Naturschutzanliegen dürfen nicht voneinander entkoppelt betrachtet werden:

„[...] Die Energiewende muss so gestaltet werden, dass Natur- und Lebensräume für viele Arten geschaffen und dabei die verschiedenen (Kultur-)Landschaften erhalten werden - dann werden die damit verbundenen indirekten und direkten positiven Wirkungen die negativen überwiegen. Dies kann erreicht werden, wenn Kriterien von Natur- und Landschaftsschutz sowohl die übergeordnete Planung als auch die konkrete Umsetzung vor Ort mitbestimmen.“

Bei Solarparks in der freien Landschaft entscheidet vor allem der Standort, aber auch die Größe und innere Struktur über das Ausmaß der Wirkungen auf Natur und Landschaft. Jeder Solarpark sollte sowohl einen Zugewinn für den Naturschutz, wie auch eine gestaltete Einfügung in das bestehende Landschaftsbild anstreben. [...]“¹⁸

Auch das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ weist auf die enge Kopplung von Klima- und Naturschutz hin: *„[...] Der Natürliche Klimaschutz setzt an der Schnittstelle zwischen dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Klimaschutz an. Er betrachtet Maßnahmen nicht isoliert, sondern nutzt gezielt Synergien zwischen Klima- und Naturschutz und schafft dadurch Win-Win-Situationen. [...]“¹⁹*

¹⁷ Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesamtes für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

¹⁸ <https://www.erneuerbare-energien-und-natur.de/positive-wirkungen>

¹⁹ Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Entwurf vom 14.02.2023, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

6.2 Rahmenbedingungen

Die naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Entwicklung von Solaranlagen in der Freifläche ist stark abhängig von Vornutzung, Standortbedingungen und Biotopausstattung im Umfeld.

Im Sinne der Naturverträglichkeit sind bei Planung und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen die Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität einzuhalten.

Hierzu gibt es internationale und nationale Abkommen und Vorgaben sowie die Strategie des Landes Schleswig-Holstein. Die Stadt Wedel kommt derzeit ihrer kommunalen Verpflichtung nach und erarbeitet eine „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“.

Tabelle 12: Rahmenbedingungen Schutz und Förderung der Biodiversität

Rechtliche Grundlagen	
Internationales Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity)	Rechtlich verbindliches Rahmenabkommen als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED), 1992 Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz benennt die drei übergeordneten Ziele des Abkommens: • „die Erhaltung biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) • die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, • die gerechte Aufteilung der aus der Nutzung genetischer Ressourcen gewonnen Vorteile.“
EU-Biodiversitätsstrategie 2023	Europäische Kommission, 2020 Die Strategie ist ein Schlüsselement des „Green Deals“. Es werden aktuelle Ziele für Europa definiert, die von den Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene umzusetzen sind.
Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 18.12.2024 (Kabinettsbeschluss) „Ziel 14.1: Naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien Bis 2030 und darüber hinaus wird der dringend notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich ausgestaltet. Dem dient u.a. eine räumliche Steuerung des Ausbaus.“
Kurs Natur 2030 – Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2021 „1.6.2 Erzeugung Erneuerbarer Energien und deren Wechselwirkungen mit der Biodiversität [...] Freiflächenanlagen (Solar-FFA) sollen möglichst auf vorbelasteten Flächen, wie z. B. auf bereits versiegelten Flächen oder entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen, errichtet werden, um die Inanspruchnahme von bislang unbelasteten Landschaftsteilen zu vermeiden. Auf Standorten mit bestehender Vorbelastung, wie z. B. auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder einer hohen Nutzungsintensität, können Solar-FFA einen Beitrag für die Entwicklung der Artenvielfalt leisten und die Eingriffsintensität der Anlagen mindern. Bei entsprechend naturnaher Ausgestaltung der Freiflächenanlagen können so z. B. Trittsteinbiotope entstehen, die Lebensräume für Kleinsäuger, Vögel, Insekten und Pflanzen darstellen können. [...]“

Planerische Empfehlungen	
„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, September 2024	Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) Kapitel „E. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ zeigt Maßnahmen auf, die zu einer Reduzierung des Kompensationsbedarfs führen können.
Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks	Hietel, E., Reichling, T., Lenz, C. (Hermann-Hoepke-Institut der TH-Bingen), August 2021 <i>„Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Forschungsprojekts „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen erarbeitet und durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) Rheinland-Pfalz finanziell gefördert.“</i>
„Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ (Positionspapier)	Bundesamt für Naturschutz (BfN), Oktober 2022 <i>„In dem [...] Positionspapier werden die aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz zehn wesentlichen Eckpunkte benannt, damit bei der zukünftigen Planung, Genehmigung und Ausgestaltung von Freiflächensolaranlagen Klimaschutzziele und Ziele zum Schutz und Erhalt der Biodiversität gemeinsam umgesetzt werden.“</i>
Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks	KNE Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende, Mai 2024 <i>Die „Übersicht zeigt Maßnahmen sowie weiterführende Hinweise für eine ökologisch hochwertige Ausgestaltung und Pflege von Solarparks.“</i>
Mehr Natur im Solarpark - Schritt für Schritt Wissensplattform www.natur-im-solarpark.de	KNE Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende, seit 2025 <i>„Ein neues digitales Angebot des KNE liefert Schritt für Schritt praxisorientiertes Knowhow für den naturverträglichen Ausbau von Solarparks“</i>

6.3 Vorgaben für den naturverträglichen Ausbau in der Stadt Wedel

Das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt in seinem Positionspapier „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ (Oktober 2022) unter Punkt 4: „Ökologische Mindestanforderungen von Freiflächensolaranlagen umsetzen und Mehrmaßnahmen anreizen“.

Im Solar-Erlass²⁰ gibt das Land Schleswig-Holstein Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen und verweist ergänzend auf den oben genannten Kriterienkatalog „Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks“.

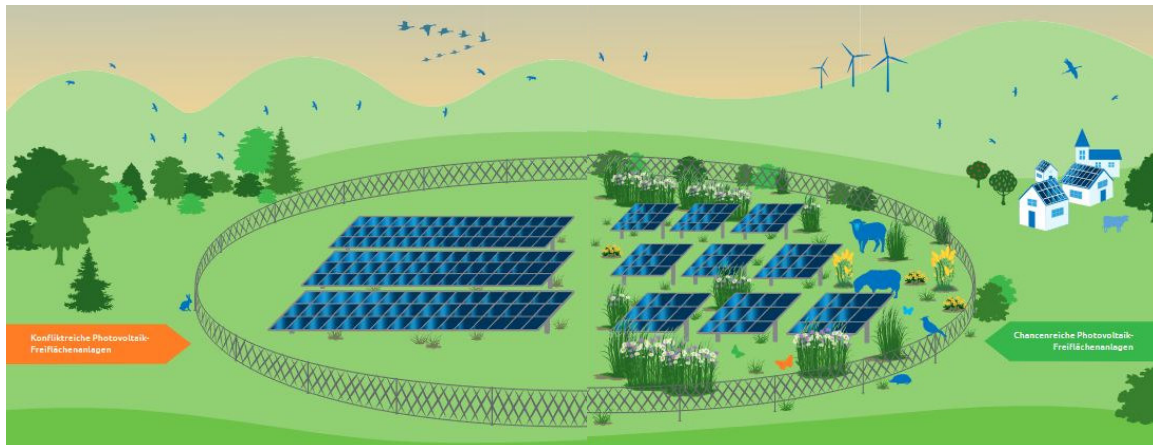
²⁰ „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), September 2024

Im Folgenden werden einige wichtige Parameter genannt, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Liste ist nicht abschließend und ist immer im Zusammenhang mit den jeweils jüngsten Forschungsergebnissen und entsprechenden Empfehlungen zu betrachten:

Tabelle 13: Zu berücksichtigende Aspekte sind unter anderen: (In Anlehnung an den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ ²¹)	
Bauleitplanung	• Standortwahl innerhalb der ausgewiesenen Eignungsräume der Stadt Wedel für Module, Trassen, Speicheranlagen • Eingriffsregelung/ zusätzliche Naturschutzmaßnahmen • Vereinbarungen zum Rückbau
Anlagenplanung	• Dokumentation des ökologischen Ausgangszustands • Gesamtversiegelungsgrad • Maße/ Neigungswinkel der Module/ technischen Anlagen • Abstand zwischen den Modulreihen • Maßnahmen zur Naturverträglichkeit und Förderung der Biodiversität, z.B. Erhalt von Biotopstrukturen, Schaffung zusätzlicher Strukturen/ Sonderbiotope • Umzäunung, z.B. Mindestabstand zum Boden, Material, Eingrünung • Eingliederung ins Landschaftsbild • Ggfs. Wanderkorridore/ Querungshilfen für Tiere • Regenwasserkonzept
Bauphase	• Ökologische Baubegleitung • Baustraßen/ Lagerflächen auf bereits befestigten Wegen und Flächen • Bodenverdichtungen vermeiden • Brut- und Wanderzeiten meiden
Betrieb	• Flächenmanagement/ ökologisches Pflegekonzept, z.B. standortangepasste Bewirtschaftung und Pflege, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Minimierung der Störungen durch den Menschen (Wartung) • Rückbau und Renaturierung, z.B. ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung, Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, vorhandene Biotopstrukturen erhalten • Folgenutzung
Monitoring	• Monitoringkonzept • Monitoring von Flora, Fauna und Strukturen/ Bewirtschaftung • Identifikation von Zielarten zur Kartierung und Bewertung für das Monitoring • Zeitpunkte für Erfolgskontrollen • Ggfs. Anpassung des Flächenmanagements • Dokumentation

²¹ Hietel et al. (Hermann-Hoepke-Institut der TH-Bingen), August 2021

Das Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU Baden-Württemberg hat eine anschauliche vergleichende Darstellung von konfliktreichen gegenüber chancenreichen Solar-Freiflächenanlagen erarbeitet²²:



Konfliktreiche Photovoltaik-
Freiflächenanlagen >

< Chancenreiche Photovoltaik-
Freiflächenanlagen

²² https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2019/01/webversion_nabu_bund_folder_pv_ffa_infografik_1805_einzelseiten.pdf

7 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Potentialanalyse soll die Entwicklung von Standorten für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel gesteuert werden. Es werden rund 1.500 ha im Außenbereich der Stadt Wedel betrachtet. Das Potential für die solare Energiegewinnung im Innenbereich liegt im Wesentlichen auf den Dachflächen. Die Stadt Wedel rüstet seit einiger Zeit die Dächer städtischer Gebäude mit Photovoltaik-Elementen auf. Für Privateigentümer bietet das Solarkataster des Kreises Pinneberg²³ einen ersten Ansatzpunkt.

Großflächiger Ausbau von Solarthermie ist derzeit in der Stadt Wedel nicht geplant und wird für die Kommunale Wärme- und Kälteplanung (Stand 2024) aufgrund der Entfernung von Potentialflächen zu Wärme-Prüfgebieten zu diesem Zeitpunkt nicht weiterverfolgt.

Derzeit sieht die Stadt Wedel keine Veranlassung, die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen über die Potentialanalyse hinaus konzeptionell zu steuern, da

- nur ein relativ kleinteilig strukturierter Bereich entlang der Bundesstraße B 431 als Eignungsraum identifiziert wurde und da
- für fast die Hälfte der Eignungsfläche die Eigentümer zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich davon Abstand nehmen, die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu erwägen.

Es wurden zwei Suchräume mit einer Gesamtgröße von rund 27 ha herausgestellt. Diese Suchräume wurden ermittelt, indem im Untersuchungsraum Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie Flächen, die gemäß Landesplanung oder nach ortsspezifischen Kriterien der Stadt Wedel nicht als geeignete Standorte in Frage kommen, abgezogen wurden.

Im Anschluss wurden Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis innerhalb der Suchräume identifiziert und Vorbelastungen von Natur und Landschaft berücksichtigt. So wurden zwei Eignungsräume mit einer Gesamtgröße von rund 19 ha herausgestellt. Die Fläche entspricht etwa 0,5 % der gesamtstädtischen Gebietsfläche der Stadt Wedel (inkl. Elbe) bzw. rund 1 % des betrachteten Untersuchungsraumes.

Bei den Eignungsräumen handelt es sich um Rohpotentialflächen, d.h. die tatsächliche Flächenverfügbarkeit, Gebäudebestand, Netzanschlussmöglichkeiten sowie weitergehende Belange wie die Festsetzung als private Ausgleichsfläche o.ä. wurden nicht berücksichtigt.

Ändern sich die Rahmenbedingungen wie z.B. die von den Zielen der Raumordnung erfassten Schutzbelange, verschiebt sich möglicher Weise auch die Abgrenzung der Eignungsräume. Bei jedem einzelnen Vorhaben ist die Aktualität der zugrundeliegenden Daten zu prüfen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der Potentialanalyse den Rahmen für eine zügige Durchführung von Bauleitverfahren bilden. Ein Bauleitplanverfahren muss erfolgen, sofern Interesse an einem konkreten Umsetzungsvorhaben besteht. Die Potentialanalyse stellt keine Verpflichtung zur Umsetzung dar. Die Stadt Wedel wird jedes Interesse an der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auch in Bereichen außerhalb der identifizierten Eignungsräume abwägen und nach Erfordernis unterstützen.

²³ <https://mein-dach-kann-mehr.de/>

Hier könnte das Modell der Agri-Photovoltaik²⁴ ein Weg zur Umsetzung sein.

Darüber hinaus wird auf die Wirkzusammenhänge zwischen Klima- und Naturschutzbelangen hingewiesen. Für Planung, Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen sind die jeweils aktuellen Ergebnisse und Empfehlungen der Forschung zu berücksichtigen.

²⁴ Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE definiert Agri-Photovoltaik wie folgt:
„Agri-Photovoltaik beschreibt ein Verfahren zur simultanen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und PV-Stromerzeugung. Die Technologie ermöglicht eine effiziente Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Fläche: Photovoltaik auf Freiflächen kann substanziell ausgebaut werden, ohne wertvolle Ressourcen an fruchtbarem Ackerboden nennenswert zu verbrauchen. Durch gezieltes Lichtmanagement werden die Erträge aus PV und Photosynthese optimiert. Zusätzlich wird die Wertschöpfung in der Region und die ländliche Entwicklung gefördert, da Agri-PV-Projekte prädestiniert dafür sind, dezentral von Landwirten, Gemeinden sowie klein- und mittelständischen Unternehmen getragen zu werden. Für die Landwirtschaft ergeben sich neuartige ökonomisch tragfähige Bewirtschaftungsmöglichkeiten.“
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/solkraftwerke-und-integrierte-photovoltaik/integrierte-photovoltaik/agri-photovoltaik-agri-pv.html>

Anhang 1: Abwägung eingegangener Stellungnahmen (1. Entwurf, 2023)

Der 1. Entwurf (Stand 2023) wurde mit der Bitte um Stellungnahme an mit der Planung befasste Akteure verschickt. Des Weiteren wurde die Entwurfsfassung der Wedeler Politik sowie den Nachbargemeinden vorgestellt.

Tabelle 14: Abwägung eingegangener Stellungnahmen/ Rückmeldungen

Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Landesplanung), Schleswig Holstein vom 15.05.2023

„Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die begutachteten Flächen werden aufgrund ihres Flächenumfanges und Lage alle als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, freiraum-schonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Ziff. 4.5.2 Abs.2 LEP-VO 2021).*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).“

Abwägung:

Oben genannte Punkte sind in der Entwurfsfassung 2023 berücksichtigt.

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 in folgenden Bereichen nicht errichtet werden:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte zu prüfen.

Die Flächen 5 und 6 liegen teilweise außerhalb der Siedlungsraumabgrenzung (rote innere Linie) und damit im Bereich des regionalen Grünzuges. Die Flächen 8 und 9 liegen ebenfalls überwiegend außerhalb der Siedlungsraumabgrenzung und im Bereich des regionalen Grünzuges. Einer Planung von PV-Freiflächenanlagen stehen in den regionalen Grünzügen Ziele der Raumordnung entgegen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Achsenräume grundsätzlich der Siedlungsentwicklung

vorbehalten sein sollten. Insoweit bestehen auch gegen die Ausweisung von Solarfrei-Freiflächenanlagen in diesen Bereichen Bedenken.“

Abwägung:

Im Zuge der Aktualisierung werden die regionalen Grünzüge sowie die Siedlungsachsenabgrenzung respektiert und freigehalten.

„Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar- Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Gemäß vorliegendem Konzept ist eine interkommunale Abstimmung mit den Gemeinden Hetlingen, Holm, Appen und Hamburg Bezirk Altona durchgeführt worden. Das vorliegende Rahmenkonzept beschränkt den Untersuchungsraum jedoch auf das Gebiet der Stadt Wedel; anzustreben wäre ein gemeindegrenzenübergreifendes Konzept, das interkommunal abgestimmt wird.“

Abwägung:

Die Stadt Wedel steht fortlaufend im Austausch mit den Nachbargemeinden. Aus verschiedenen Gründen (finanziell, personell, etc.) war eine zeitnahe Erarbeitung einer gemeinsamen grenzübergreifenden Planung nicht möglich. Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist im Jahr 2024 in den Prozess eingestiegen, ein Rahmenkonzept für einige ihrer Mitgliedsgemeinden - auch angrenzend an das Wedeler Stadtgebiet - auf den Weg zu bringen. Sobald dort Planungen vorliegen, wird die Stadt Wedel diese hinsichtlich kumulativen Effekten mit den identifizierten Eignungsräumen durchsehen und mit dem Amt kommunizieren.

„Ich weise darauf hin, für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Ziff. 4.5.2 Abs.5 LEP-VO 2021). Am 13.09.2022 hat das Kabinett allerdings entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o. g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.“

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht erst nach Vorlage konkretisierter Planungen im Rahmen entsprechender Bauleitplanverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün vom 29.08.2023

„Ich möchte Ihnen zur Vorabstimmung des Rahmenkonzepts Solarfreiflächenanlagen der Stadt Wedel einen wichtigen Planungshinweis der BUKEA/ Amt A13 Forstwirtschaft weiterleiten, auch wenn bisher noch keine offizielle Beteiligung der BUKEA Hamburg stattfand.

Konkret geht es um die Interessen der Stadt Hamburg, eventuell auf Eigentumsflächen, die auf Wedeler Gebiet liegen, Waldvermehrung umzusetzen. Betroffen ist mindestens das Flurstück 19/1 der Flur 20, das sich im Verwaltungsvermögen Forsten des Bezirks Altona befindet. Es ist davon auszugehen, dass die Darstellung der Eignungsgebiete nach politischem Beschluss der Wedeler Gremien nicht als unverbindliche Vorüberlegungen gesehen wird, sondern bereits eine präjudizierende Wirkung für andere Planungen entfaltet. Dies könnte andere Belange und Planungen einschränken oder unmöglich machen. Für eine Waldentwicklung bedürfte es einer Erstaufforstungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde in Schleswig-Holstein, welche mit Verweis auf eine Eignungsfläche für Solarfreiflächenanlagen im Rahmenkonzept künftig versagt werden könnte.

Eine frühzeitige Beteiligung des Umlandes wäre seitens der BUKEA daher wünschenswert.“

Abwägung:

Wir nehmen die Bedenken zur Kenntnis. Die Aktualisierung der Entwurfsfassung (Stand 2023) weist aufgrund weiterer Rückmeldungen die oben genannte Fläche nicht mehr als Eignungsfläche für die Einrichtung von Solar-Freiflächenanlagen aus.

Die zukünftige Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg in Wedels Norden sind im Einklang mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan der Stadt Wedel sowie in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu definieren.

Stellungnahme Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung vom 07.09.2023

„Innerhalb der ausgewählten Flächenkulisse befinden sich einige Teilflächen im Eigentum des Bezirksamts Altona. Diese Teilflächen umfassen mit den Flurstücken 19/1, 8/7 und 8/9 in der Flur 20 die Randbereiche des östlichsten Eignungsraumes mit der Priorität C (C3 Wespenstieg). Diese Flächen im Verwaltungsvermögen der Revierförsterei sollen nach gegenwärtigem Planungsstand im Sinne des Klima- und Naturschutzes mittelfristig anteilig als Waldflächen entwickelt werden (z.B. als Ersatzwald nach Waldgesetz oder als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Gehölzverluste an anderen Orten im Bezirk).“

Abwägung:

Die Aktualisierung der Entwurfsfassung (Stand 2023) weist aufgrund weiterer Rückmeldungen die oben genannte Fläche nicht mehr als Eignungsfläche für die Einrichtung von Solar-Freiflächenanlagen aus.

Die zukünftige Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg in Wedels Norden sind im Einklang mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan der Stadt Wedel sowie in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu definieren.

Rückmeldung der Fraktionen in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.09.2023

Auszug aus dem Protokoll zur Sitzung:

„Die CDU-Fraktion begrüßt das Rahmenkonzept, bedauert jedoch, dass kaum geeignete Flächen in städtischem Eigentum sind. Eventuell könnten die Stadtwerke mit den Eigentümern ins Gespräch kommen und Konzepte für die Umsetzung entwickeln.

Die SPD-Fraktion zeigt sich erschrocken über die Kleinteiligkeit der geeigneten Flächen. Größere Anlagen seine damit im städtischen Bereich nicht umsetzbar.

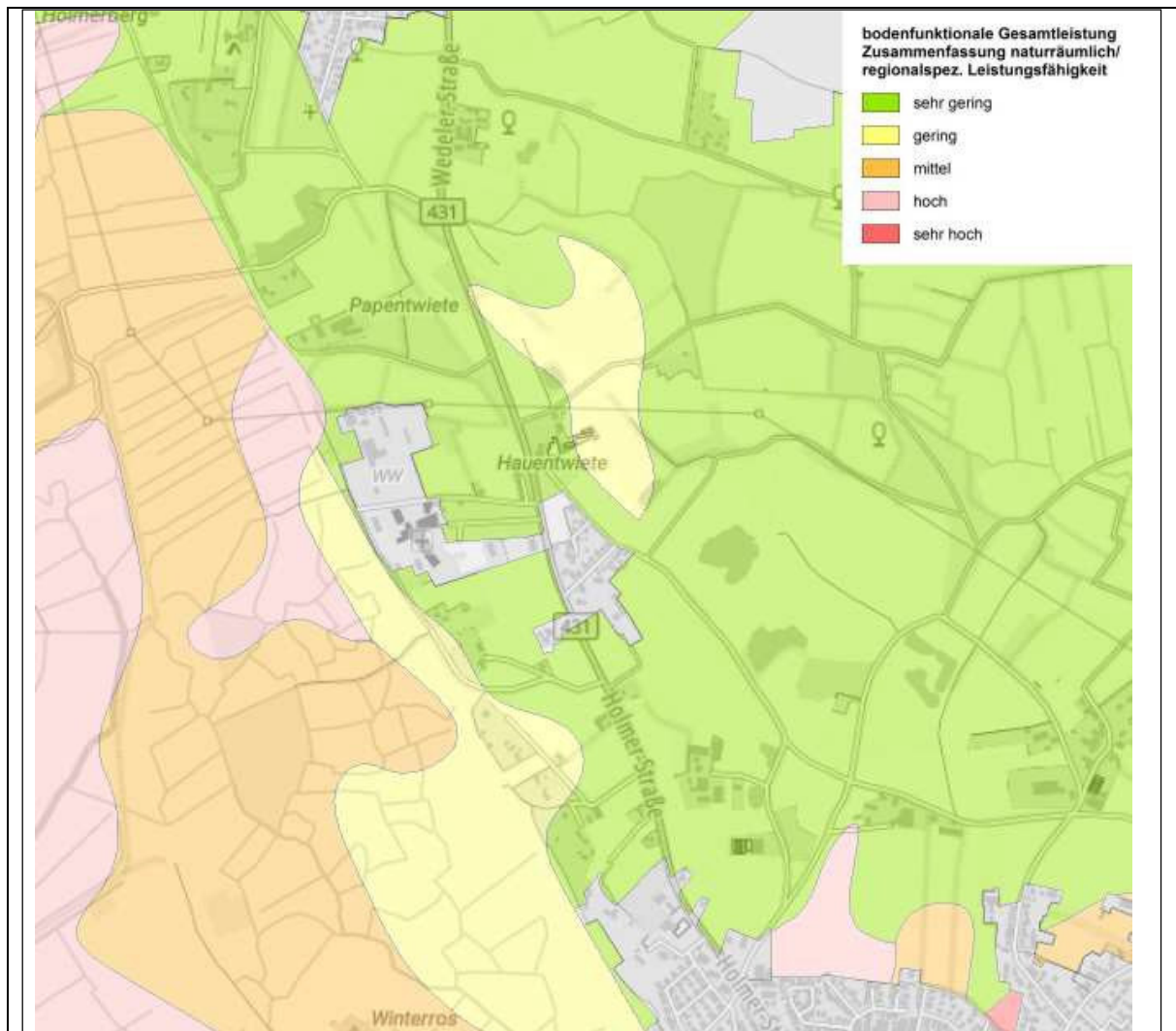
*Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet um Fortsetzung der Planung und wünscht sich Überlegungen, ob über Genossenschaften die Bürger*innen von den Freiflächenanlagen profitieren könnten.“*

Abwägung:

Die Hinweise und Anregungen werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

Der 2. Entwurf (Stand März 2025) wurde mit der Bitte um Stellungnahme an mit der Planung befasste Akteure verschickt. Des Weiteren wurde die Entwurfsfassung der Wedeler Politik vorgestellt und den Nachbargemeinden zugeschickt.

Anhang - Seite V von XII



Bodenbewertungskarte - Zusammenfassende Bodenbewertung LFU (1: 25000) vom 09.04.2025

Altlasteninformationssystem

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für die potenziellen Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen A1 Papentwiete / B431 und Potentielle Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen A2 Beidseitig Holmer Straße keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte oder Altablagerungen vor.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

„Zusammenfassende Bodenbewertung

Die bodenfunktionale Gesamtleistung beschreibt die zusammengefasste Leistungsfähigkeit eines Bodens hinsichtlich mehrerer relevanter Bodenfunktionen. Dazu zählen:

- die Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen,
- die Rolle als Bestandteil des Wasserhaushaltes (Wasserrückhaltevermögen und Sickerwasser-rate)
- die Beteiligung am Nährstoffhaushalt,
- die Filterfunktion für sorbierbare Stoffe
- die Eignung als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung.

Je mehr dieser Funktionen ein Boden in hoher Ausprägung erfüllt, desto größer ist seine boden-funktionale Gesamtleistung.

1. Potentielle Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen A1 Papentwiete / B431

Auf der Fläche ist die bodenfunktionale Gesamtleistung laut der oben gezeigten Bodenbewertungskarte sehr gering.

2. Potentielle Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen A2 Beidseitig Holmer Straße

Auf der Fläche ist die bodenfunktionale Gesamtleistung laut der oben gezeigten Bodenbewertungskarte überwiegend sehr gering und stellenweise gering.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

„Vorsorgender Bodenschutz

Bei allen Bauarbeiten - einschließlich der vorbereitenden Bauarbeiten - im Zusammenhang mit dem Bau, Rückbau sowie der Betriebs- und Wartungsphase von Solar-Freiflächenanlagen gilt die verankerte Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG sowie die Vorsorgeanforderungen nach § 4 BBodSchV zum Schutz des Bodens. Daher sind insbesondere folgende bodenschutzfachliche Maßnahmen zu beachten:

- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung
- Schutz vor Zerstörung der natürlichen Horizontabfolge des gewachsenen Bodens
- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung)
- Schutz des Bodens vor Erosion

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser bodenschutzfachlichen Maßnahmen wird empfohlen, die Vorgaben der folgenden Normen zu berücksichtigen:

- DIN 19639:2019
- DIN 18915:2018
- DIN 19731:2023

Des Weiteren wird Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie empfohlen, um den Bodenschutz in allen Phasen der Planung und Umsetzung von Solar-Freiflächenanlagen sicherzustellen.

Auskunft erteilt Herr Sahin, Tel.: 04121/4502 2611“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde vom 05.05.2025

„Bei dem vorliegenden Planungsstand sind wasserrechtliche Betroffenheit noch nicht erkennbar. Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502-2302“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

„Wasserschutzgebiete

Das Planvorhaben liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch.

Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.

Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.

Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Von der Wasserfassung ist wegen Brandrisiken ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.

Transformatoren sollen nicht im zentralen Anstrombereich der Brunnen und möglichst außerhalb der engeren Schutzzone liegen. Die Stationshäuser sind möglichst flach zu gründen. Für die Auffüllung ist bindiger Boden zu verwenden.

Gründung der Modultische nur mit flachen nicht frostfreien Streifenfundamenten und ohne flächigen Oberbodenabtrag, um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten.

Geländeauffüllungen und -nivellierungen sind zu vermeiden. Für Baustraßen, zur Verfüllung von Leitungsgräben und im Rahmen von Fundamentarbeiten ist nachweislich unbelastetes natürliches Boden- bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden.

Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen (naturnaher Wiedereinbau in den Graben, alternativ Einpflügen).

Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).

Auskunft erteilt Frau Abolhassani, Tel.: 04121/4502 2280“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Grundwasser) sind keine grundsätzlichen Hinderungsgründe für Photovoltaikanlagen in den angegebenen Bereichen von Wedel erkennbar.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefon-Nr.: 04121-4502-2283“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 05.05.2025

„Die Stadt Wedel hat den Entwurf des Rahmenkonzeptes für die Standortsteuerung von Solar - Freiflächen überarbeitet und neu aufgestellt. Insgesamt wurden in der Gemarkung Wedel alle potenziell geeigneten Flächen in Hinblick auf alle interdisziplinären umweltrechtlichen und bauplanerischen Vorgaben hin überprüft. Die Neufassung ergibt nach Prüfung aller Ausschluss-, Abwägungs- und Prüfkriterien vorerst 3 potenzielle Eignungsräume mit einer Gesamtgröße von 29 ha, wovon der Bereich Nr. 3 als Geotop mit einer Größe von 6 ha grundsätzlich ausscheidet. Im Endergebnis bestätigt die Neufassung 2 mögliche Eignungsräume von insgesamt 23 ha außerhalb geeigneter Suchräume wie bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Deponien, entlang von Bundesstraßen, BABs und Schienenwege mit einer Privilegierung nach BauGB und Vorranggebiete für Windkraft.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung nach § 15 BNatschG muss vorrangig das Potenzial aller Dachflächen ausgeschöpft werden, bevor der Außenbereich versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

„Diese 2 Bereiche unterliegen - unabhängig von artenschutzrechtlichen Belangen - und nach der Schutzgüterabwägung keiner naturschutzrechtlichen Schutzkategorie. Der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan der Stadt Wedel aus dem Jahre 2010 weisen die Flächen als Landwirtschaftliche Flächen aus. Damit stehen beide Fachpläne derzeit formal im Widerspruch zu einer potenziellen Solar-Freiflächenplanung. Aufgrund dessen, dass der Landschaftsplan in der vorliegenden Version einem möglichen Baubegehren widerspricht, führt diese Tatsache in der Folge formal zu einer naturschutzrechtlichen Ablehnung. Sollte in diesen verbliebenen 2 Bereichen eine nicht privilegierte Solar-Freiflächenplanung abseits von bereits vorbelasteten Flächen geplant werden, wäre eine Bauleitplanung erforderlich, inklusive der vorangehenden Fortschreibung des Landschafts- und Flächennutzungsplanes. Erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens kann die UNB eine konkrete naturschutzfachliche Stellungnahme zur Solar-Freiflächenplanung abgeben.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

„Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt (Baumschule und Obstbau). Einer Ausführungsplanung müsste es gelingen, die Planung so aufzustellen, dass diese den aktuellen (ökologischen) Ausgangszustand mit naturverträglichen Maßnahmen aufwerten, neue Biotope schaffen bzw. die Biodiversität vor Ort fördern kann.

Ggf. wäre zu prüfen, ob der Obstanbau unter PV Freiflächenanlagen anstelle von Folien stattfinden könnte. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung wäre in diesem Falle aus naturschutzfachlicher Sicht gleichwertig zu betrachten und könnte damit einen Kompromiss zwischen dem Naturschutz und dem überragenden Öffentlichen Interesse der Nutzung von erneuerbarer Energie schaffen.

Auskunft erteilt: Frau Uecker-Rohweder, Durchwahl 04121 4502 2630“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz vom 05.05.2025

„Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Abfallentsorgungsbehörde vom 05.05.2025

„Keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Tel.: 04121/4502-4427“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün vom 09.05.2025

„Mit dem jetzt vorgelegten Konzept bin ich einverstanden.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Landesplanung), Schleswig Holstein vom 19.06.2025

„Mit Schreiben vom 12.05.2025 wird ein überarbeitetes Rahmenkonzept für Solar- Freiflächen-Anlagen der Stadt Wedel vorgelegt. Im Vergleich zum ersten Entwurf des Konzeptes wurden die potentiellen Eignungsräume deutlich reduziert. Der Flächenumfang der Eignungsräume beträgt nunmehr insgesamt 23 ha. Grundsätzlich liegt zum Konzept bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 15.05.2023 vor, auf die zunächst verwiesen wird.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu dem geänderten Rahmenkonzept wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP- VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Das überarbeitete Rahmenkonzept berücksichtigt den fortgeschriebenen Solar-Erlass vom 09.09.2024 und den 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Anhand der beigefügten Abwägung ist erkennbar, dass die Stadt die Hinweise der letzten landesplanerischen Stellungnahme vom 15.05.2023 berücksichtigt hat.

Insbesondere wurden die Hinweise zur Lage diverser Weißflächen im regionalen Grünzug beachtet. Die Weißflächen wurden überwiegend entsprechend reduziert.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Flächen des Eignungsraumes A2 östlich der Bundesstraße 431 ebenfalls dem regionalen Grünzug zugeordnet sind, in dem gem. Ziffer 4.5.2 Abs. LEP-VO 2021 eine Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen nicht zulässig ist. Die Bundesstraße stellt hier eine eindeutige Zäsur zur Gliederung des Raumes dar.

Abwägung:

Mit der Finalisierung der Unterlagen, werden die Karten entsprechend angepasst.

Mit Blick auf den Eignungsraum A1 weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Abgrenzung des regionalen Grünzuges in der Karte des Regionalplanes nicht flächenscharf dargestellt ist. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte im Einzelfall zu prüfen.

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Das überarbeitete Rahmenkonzept wird insgesamt zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht nach Vorlage konkretisierter Planungen im Rahmen etwaiger Bauleitplanverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Abwägung:

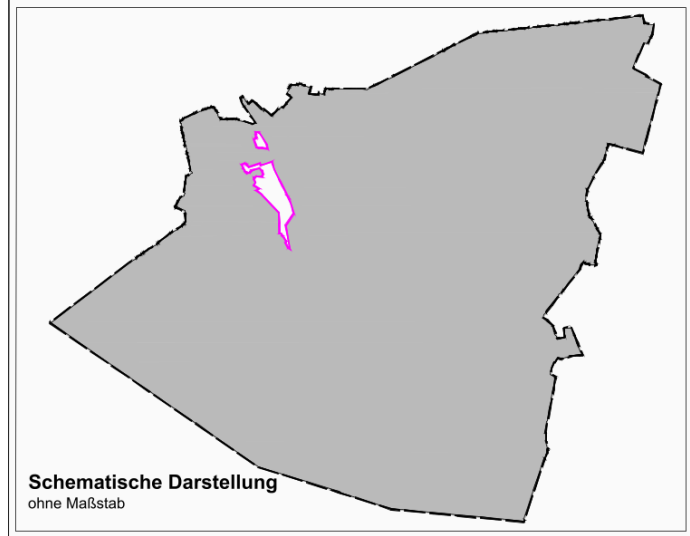
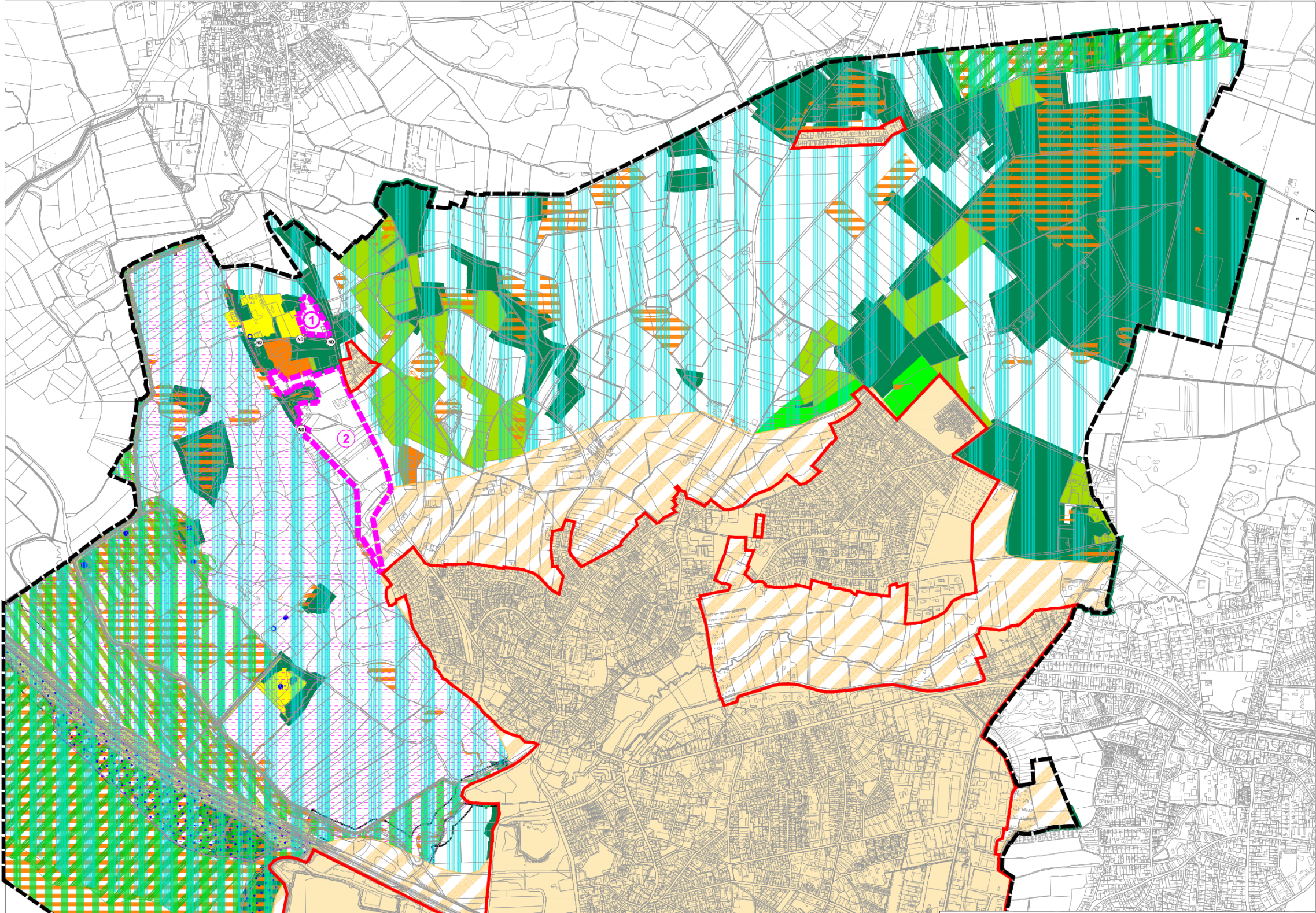
Zur Kenntnis genommen.

Anhang 3: Projektübersicht

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Potentialanalyse seit Projektstart im Frühjahr 2022:

Tabelle 16: Projektübersicht	
Datum	Meilensteine
April 2022	1. Fachforum Solarkampagne.SH - Solar-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein: Aktuelle Rahmenbedingungen, Wirtschaftlichkeit und Planungsprozesse Teilnahme an der Online-Veranstaltung, anschließend macht sich der Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung auf den Weg, ein Rahmenkonzept für Solar-Freiflächen im Außenbereich der Stadt Wedel zu entwickeln.
08.11.2022	Planungsausschuss: ANT/2022/018 - Interfraktioneller Antrag (Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, Die Linke, CDU, FDP und WSI); hier: Ausbau Erneuerbarer Energien in Wedel: Rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Landschaftsschutzgebiete) von Wedel auf Kreisebene schaffen. Die Verwaltung verweist auf das bereits in Arbeit befindliche Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel nach den Solar-Erlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 01.09.2021.
14.02.2023	Planungsausschuss: ANT/2023/003 - Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; hier: Potentialflächen für Solarenergie-Freianlagen im Außenbereich identifizieren und bewerten.
01.03.2023	Versand der Entwurfsfassung des Rahmenkonzeptes (Stand 2023) an Landesplanung, IB.SH, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg
20.03.2023	Nicht-öffentliche Informationsveranstaltung für die Fraktionen der Stadt Wedel
27.06.2023	Planungsausschuss: Vorstellung der ersten Entwurfsfassung des Rahmenkonzeptes (Stand 2023)
12.07.2023	Nachbarschaftlicher Dialog über den Entwurf des Rahmenkonzeptes der Stadt Wedel für Solar-Freiflächenanlagen
09.09.2024	Neufassung des Solar-Erlasses und Beginn der Aktualisierung der Entwurfsfassung des Rahmenkonzeptes
03.12.2024	Planungsausschuss: Einwohnerfragestunde: Eigentümer Holmer Straße 75 (Wedel) stellt Fragen zum Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel. Teilweise direkte Beantwortung durch die Verwaltung, offene Fragen werden im Planungsausschuss am 14.01.2025 beantwortet. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; Rahmenkonzept (Entwurf) für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel Beantwortung durch die Verwaltung mit MV/2024/100
11.03.2025	Planungsausschuss: Vorstellung des 2. Entwurfs des Rahmenkonzeptes (Stand 2025)
03.06.2025	Öffentliche Informationsveranstaltung: Bekanntgabe der Veranstaltung auf www.wedel.de , über die Presse (Artikel im Wedel-Schulauer-Tageblatt am 30.05.2025), Aushang im Infokasten des Rathauses außerhalb des Gebäudes sowie Anschreiben der Eigentümer von Flächen im Eignungsraum Kurzpräsentation zur Erstellung des Konzeptes, anschließend Beantwortung von Fragen, etwa 30 Teilnehmer*innen
01.07.2025	Planungsausschuss: Mündlicher Sachstandbericht, insbesondere Rückmeldung zum Verlauf der öffentlichen Informationsveranstaltung am 03.06.2025. Aufgrund der Arbeitsergebnisse, der eingegangenen Stellungnahmen und der Rückmeldungen während der öffentlichen Veranstaltung hat die Verwaltung entschieden, den bisherigen Begriff „Rahmenkonzept“ im Dokumententitel in <u>Potentialanalyse</u> zu

	ändern. Die Begrifflichkeit „Rahmenkonzept“ suggeriert eine „Planung“, die so nicht erfolgt ist. Vielmehr werden Möglichkeiten (Potentiale) für eine zukünftige Planung aufgezeigt.
09.09.2025	Planungsausschuss: MV/2025/063 zur Kenntnisnahme Der Bericht und beigefügte Karten zum Thema „Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel - Potentialanalyse“ sind fertiggestellt. Somit ist auch der Auftrag gemäß Beschluss in der Sitzung des Planungsausschusses am 14.02.2023 (Antrag ANT/2023/003 - Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; hier: Potentialflächen für Solarenergie-Freianlagen im Außenbereich identifizieren und bewerten) abgearbeitet.



Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

Fußnote:

- 1 Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig- Holstein
- 2 Biotopkartierung Schleswig Holstein
<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de>
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
- 3 Landschaftsplan (LP) Entwicklung der Stadt Wedel, 2009
- 4 Hochwassergefahrenkarte HWGK HW100, 2. Berichtszyklus, 2019
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
- 5 Landschaftsplan (LP) Bestand der Stadt Wedel, 2009
- 6 Regionalplan (RP) Planungsraum III, Neuaufstellung 202X, 2. Entwurf 2025
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport- Landesplanung
- 7 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel, 2010
- 8 Wiesenvogelerlass, 2019
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)

Zeichenerklärung

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

- Naturschutzgebiete ¹
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt ¹
- Gesetzlich geschützte Biotop aus Biotopkartierung Schleswig Holstein ²
Lineare Strukturen (Knick, Feldhecke, Baumreihe, Allee) sind aufgrund schlechter Lesbarkeit im genutzten Maßstab nicht dargestellt.
- Naturdenkmal ⁵
- Natura 2000 Gebiete ¹
- Gewässerschutzstreifen ³
- Überschwemmungsgebiet ⁴

Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen

- Landesschutzdeich/-flächen ⁵
- Sommerdeich ⁵
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I ⁵
Brunnen (im /außer Betrieb/ Notversorgungsbrunnen)

- Waldflächen ³
inkl. 30 m Schutzabstand
- Flächen der Wiesenvogelkulisse ⁸

Ausschlussgebiete gemäß Regionalplan, 2. Entwurf 2025

- Regionaler Grünzug ⁶

Ausschlussflächen gemäß Kriterien der Stadt Wedel

- Wohnbauflächen ⁷
- Gewerbliche Bauflächen ⁷
- Sonderbauflächen ⁷
- Fläche für Versorgungsanlagen ⁷
- Grünfläche ⁷
- Flächen für Neuwaldbildung ³

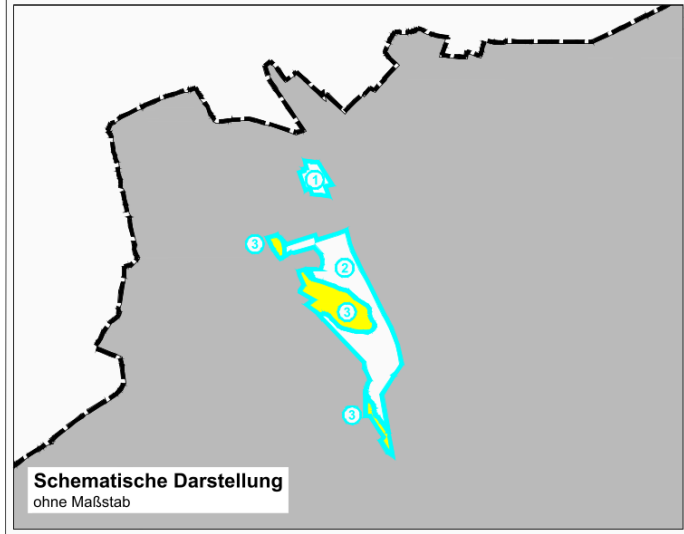
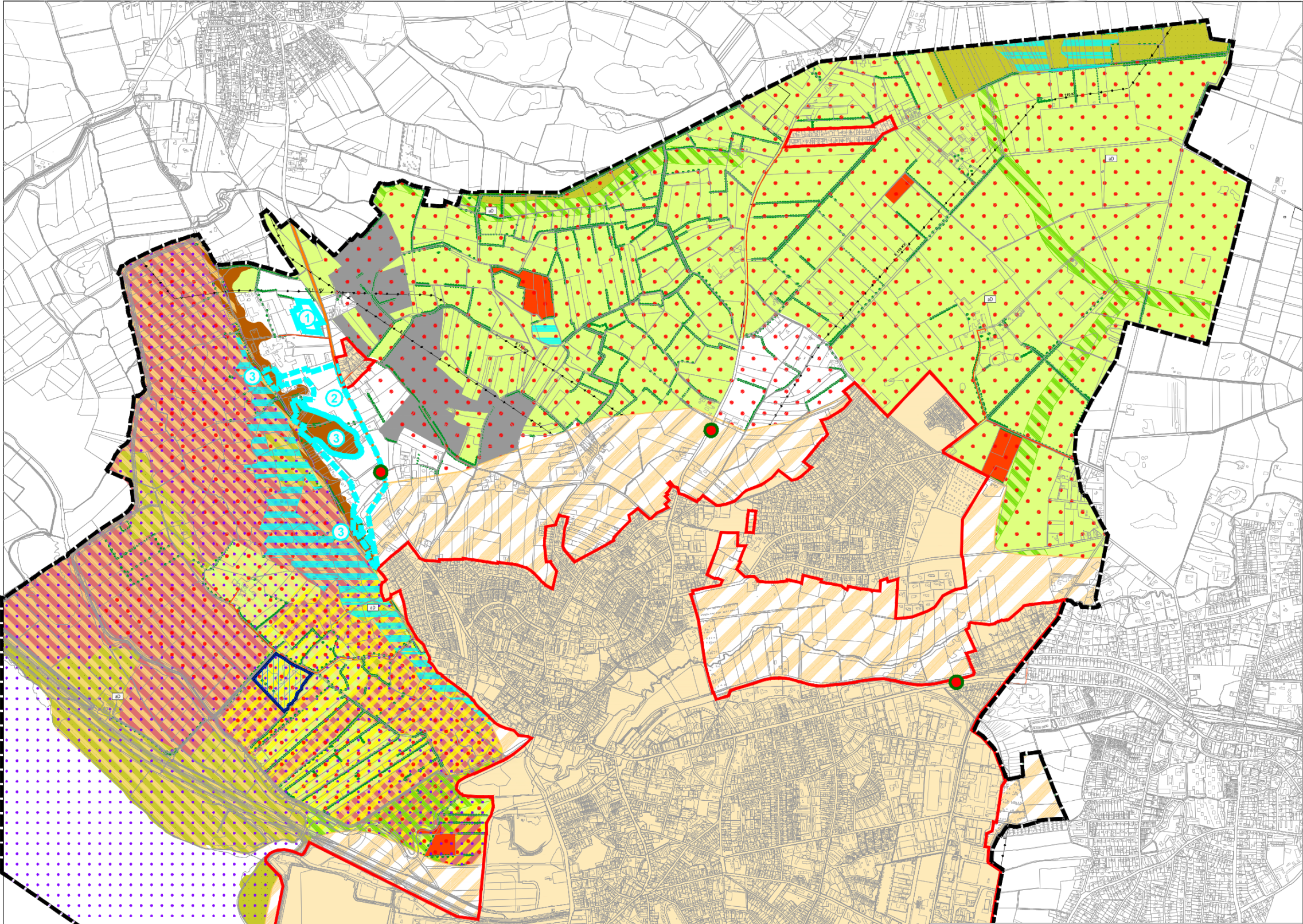
Sonstige Planzeichen

- Grenze des Stadtgebiets
- Abgrenzung Innenbereich
- Potentielles Siedlungsentwicklungsgebiet ⁶
(Abgrenzung der Siedlungsachsen gemäß Regionalplan, 2. Entwurf 2025)
- Suchräume für Solaranlagen
- ① rd. 2 ha
- ② rd. 25 ha



**Solar- Freiflächenanlagen
im Außenbereich der Stadt Wedel
Potentialanalyse**

bearb.: Gö	Karte 1: Suchräume Stadt Wedel/ Stadt- und Landschaftsplanung	ohne Maßstab
gez.: AB	L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Solar\Solarpotential_Lageplan\Plan1_Suchraume_Lageplan_10_07_2025_mit_Skizze.dwg	September 2025



Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

Fußnote:

- 1 Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung
(MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig- Holstein
- 2 Landschaftsplan (LP) Entwicklung der Stadt Wedel, 2009
- 3 Übersichtsplan Kompensationsverzeichnis- mit Ökokontoflächen der Stadt Wedel, 2022
- 4 Übersichtsplan Kiesgruben der Stadt Wedel, 1989
- 5 Landschaftsplan (LP) Bestand der Stadt Wedel, 2009
- 6 Regionalplan (RP) Planungsraum III, Neuaufstellung 202X, 2. Entwurf 2025
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport- Landesplanung
- 7 Übersichtsplan Stromnetz 10 KV der Stadtwerke Wedel, 2023
- 8 Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig Holstein, Kurs Natur 2023,
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung
(MELUND)
- 9 Schutzkulisse Moor und Anmoorboden Schleswig Holstein 2024, Umweltportal SH,
Landesamt für Umwelt des Landes SH (LfU)

Zeichenerklärung

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Landschaftsschutzgebiete ¹
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
oder Brutgebiete
 - Wiesenvogelbrutgebiet ¹
 - Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan
sowie Zwergschwan ¹
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und
Biotopverbundsystems Schleswig Holstein ¹
- Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden ⁹
- Kompensationsmaßnahmen ³
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen
Geotop Gutachten Wißmann ²
- Kiesabbau ⁴
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II ¹

Kulturdenkmale und Schutzzonen

- Baudenkmal ⁵
- archäologisches Denkmal ⁵

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes
von Natur und Landschaft

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung ¹
- Beet- und Grüppengebiet ¹
- Baum, Baumreihe ²
- Knick, gesetzlich geschützt ²

- Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie ⁸
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und
Biotopverbundsystems Schleswig- Holstein ¹

Abwägungs-/ Prüferfordernis gemäß Kriterien der Stadt Wedel

- Ortseingang

Vorbelastungen von Natur und Landschaft in der Stadt Wedel

- Bundesstrasse 431 ²
- Hochspannungsleitungen- oberirdische Versorgungsleitungen ²

Nachrichtliche Darstellung

- Stromnetz 10 KV ⁷

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Stadtgebiets
- Abgrenzung Innenbereich
- Potentiellies Siedlungsentwicklungsgebiet ⁶
(Abgrenzung der Siedlungsachsen gemäß Regionalplan, 2. Entwurf 2025)

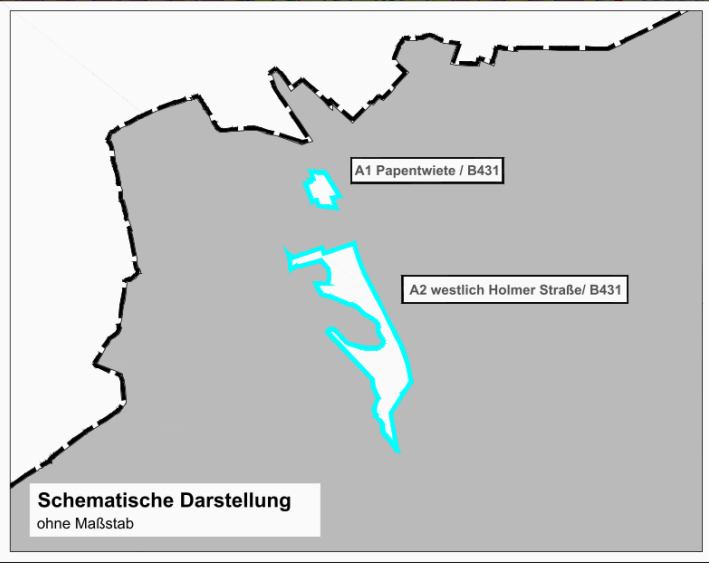
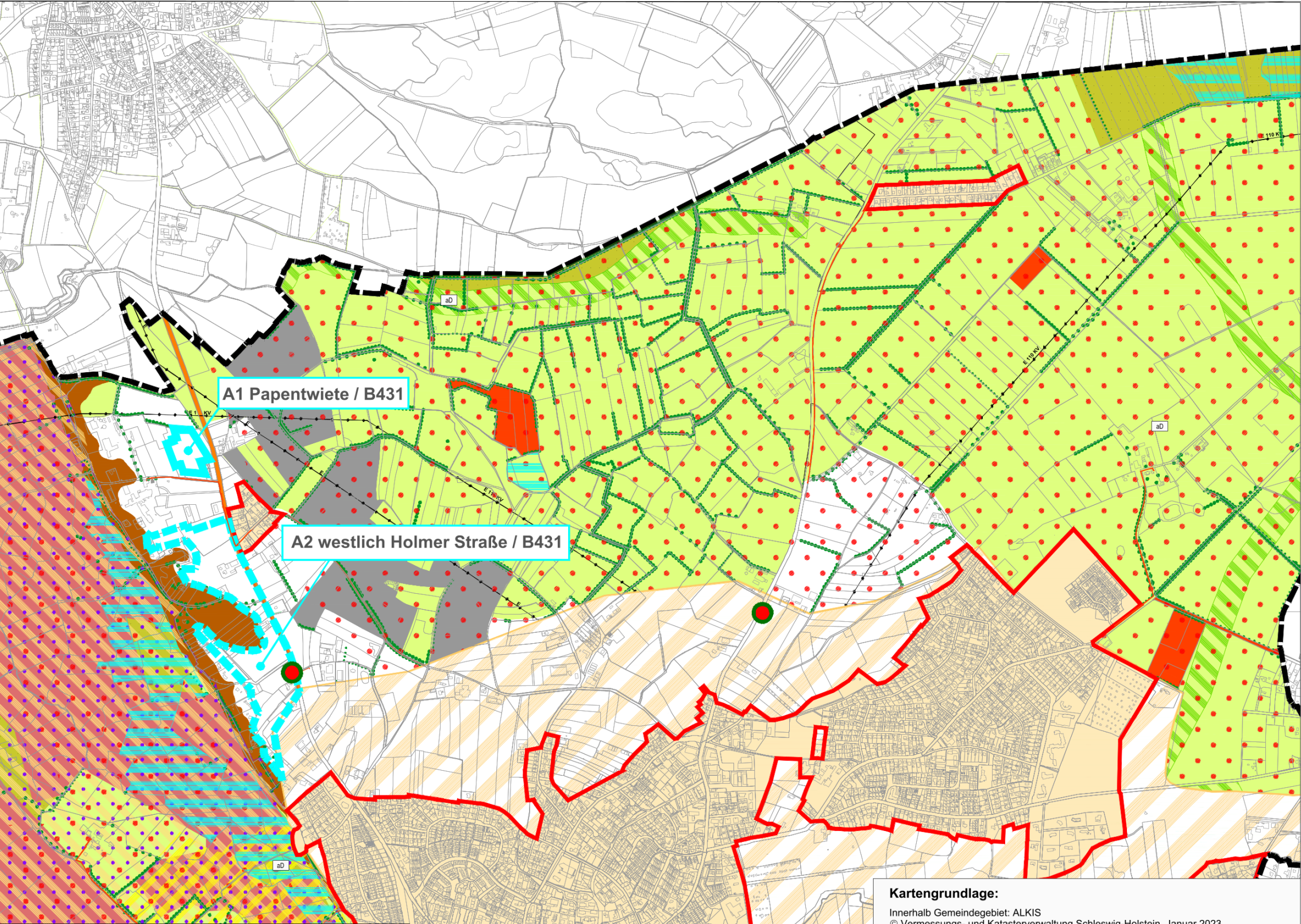
Potentielle Eignungsräume für Solaranlagen

- rd. 2 ha
- rd. 17 ha
- rd. 8 ha



**Solar-Freiflächenanlagen
im Außenbereich der Stadt Wedel
Potentialanalyse**

bearb.: Gö	Karte 2: Potentielle Eignungsräume Stadt Wedel/ Stadt- und Landschaftsplanung	ohne Maßstab
gez.: AB	L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Solar\Solarpotential_Lageplan\ Plan2_Potentielle_Eignungsräume_Lageplan_10_07_2025_mit_Skizze.dwg	September 2025



Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

Fußnote:

- 1 Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung
(MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig- Holstein
- 2 Landschaftsplan (LP) Entwicklung der Stadt Wedel, 2009
- 3 Übersichtsplan Kompensationsverzeichnis- mit Ökokontoflächen der Stadt Wedel, 2022
- 4 Übersichtsplan Kiesgruben der Stadt Wedel, 1989
- 5 Landschaftsplan (LP) Bestand der Stadt Wedel, 2009
- 6 Regionalplan (RP) Planungsraum III, Neuaufstellung 202X, 2. Entwurf 2025)
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport- Landesplanung
- 7 Übersichtsplan Stromnetz 10 KV der Stadtwerke Wedel, 2023
- 8 Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig Holstein, Kurs Natur 2023,
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung
(MELUND)
- 9 Schutzkulisse Moor und Anmoorboden Schleswig Holstein 2024, Umweltportal SH,
Landesamt für Umwelt des Landes SH (LfU)

Zeichenerklärung

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Landschaftsschutzgebiete ¹
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
oder Brutgebiete
 - Wiesenvogelbrutgebiet ¹
 - Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan
sowie Zwergschwan ¹
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und
Biotopverbundsystems Schleswig Holstein ¹
- Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden ⁹
- Kompensationsmaßnahmen ³
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen
Geotop Gutachten Wißmann ²
- Kiesabbau ⁴
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II ¹
- Kulturdenkmale und Schutzzonen
 - Baudenkmal ⁵
 - archäologisches Denkmal ⁵

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes
von Natur und Landschaft

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung ¹
- Beet- und Grüppengebiet ¹
- Baum, Baumreihe ²
- Knick, gesetzlich geschützt ²
- Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie ⁸
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und
Biotopverbundsystems Schleswig- Holstein ¹

Abwägungs-/ Prüferfordernis gemäß Kriterien der Stadt Wedel

- Ortseingang

Vorbelastungen von Natur und Landschaft in der Stadt Wedel

- Bundesstrasse 431 ²
- Hochspannungsleitungen- oberirdische Versorgungsleitungen ²

Nachrichtliche Darstellung

- Stromnetz 10 KV ⁷

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Stadtgebiets
- Abgrenzung Innenbereich
- Mögliches Siedlungsentwicklungsgebiet ⁶
(Abgrenzung der Siedlungsachsen gemäß Regionalplan, 2. Entwurf 2025)
- Eignungsräume für Solaranlagen



**Solar- Freiflächenanlagen
im Außenbereich der Stadt Wedel
Potentialanalyse**

bearb.: Gö	Karte 3: Eignungsräume Stadt Wedel/ Stadt- und Landschaftsplanung	ohne Maßstab
gez.: AB	L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Solar\Solarpotential_Lageplan\ Plan3_Eignungsraeume_Lageplan_10_07_2025_mit_Skizze.dwg	September 2025